

GEMEINDE STADEL

ABFALLVERORDNUNG

vom 11. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

Seiten

I. Allgemeines

Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Definition der Abfallarten	3-4
Art. 4	Zuständigkeiten	4

II. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 5	Aufgaben der Gemeinde	4-5
Art. 6	Sammlungen	5
Art. 7	Pflichten der Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben	5-7

III. Gebühren

Art. 8	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	7
Art. 9	Volumen- bzw. stückzahlabhängige Gebühren	7
Art. 10	Grundgebühr	7-8
Art. 11	Gebührenerhebung	8

IV. Kontrolle

Art. 12	Kontrolle	8
---------	-----------	---

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 13	Strafbestimmungen	8
Art. 14	Schlussbestimmungen	8

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 10 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 23. Januar 2008 erlässt die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Stadel folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Stadel (ausgenommen Klärschlamm) und gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet.

Sie richtet sich an alle natürlichen und juristischen Personen, welche Abfall verursachen und/oder besitzen.

Art. 2 Grundsätze

1. Die Erzeugung von Abfällen soll soweit als möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer, langlebiger und mehrmals verwendbarer Produkte.
2. Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind nach Möglichkeit zu kompostieren oder über die Grüngutabfuhr zu entsorgen.
3. Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung und Werkbetrieb sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 3 Definition der Abfallarten

1. Als Siedlungsabfälle werden die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, ungeachtet ihrer Herkunft, bezeichnet.

Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

- | | |
|------------------|---|
| Hauskehricht: | Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle. |
| Sperrgut: | Brennbare Gegenstände, die wegen ihrer Abmessungen oder ihres Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passen. |
| Separatabfälle: | Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatsammlungen, in der Entsorgungsstelle oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden. |
| biogene Abfälle: | Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können. |

2. Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.
3. Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.
4. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen als solche bezeichnet sind.

Art. 4 Zuständigkeiten

1. Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird der Gemeinderat bezeichnet. Er ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig.

Die Gemeindeverwaltung steht der Bevölkerung und den Betrieben für die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung.
2. Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung und allfällige Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig.

II. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 5 Aufgaben der Gemeinde

1. Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
2. Die Gemeinde bietet die notwendigen Abfahren, Sammlungen und die Entsorgungsstelle an und ist für deren Organisation zuständig.
3. Die Abfuhr von Hauskehricht und biogenen Abfällen sowie Sperrgut erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Abweichende Regelungen werden im Abfallkalender oder mittels Flyer veröffentlicht.
4. Die Gemeinde kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen bei Bedarf ausdehnen oder einschränken.
5. Alle Haushalte und Betriebe erhalten zu Beginn des Jahres einen Abfallkalender.
6. Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden auch dem Kanton zur Verfügung gestellt.

7. Die Gemeinde sorgt für den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes (Art. 7, 8 und 12).
8. Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.
9. Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement und legt darin die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung fest.

Art. 6 Sammlungen

1. Die Gemeinde bietet für Hauskehricht, Sperrgut und biogene Abfälle regelmässige Abfahren an. Sie kann für weitere Abfälle separate Sammlungen durchführen.
2. Die Gemeinde betreibt eine Sammelstelle für Altöl, Glas, Alu, Weissblech, Eisen und Metalle, Papier, Karton, Sperrgut, Petflaschen, Kaffeekapseln usw. Kadaver von Kleintieren können nur nach Rücksprache mit dem Werkbetrieb deponiert werden.
3. Ein Häckseldienst wird im Frühjahr und im Herbst angeboten.
4. Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotene mobile Sammlungen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.
5. Die Abfahren und die Entsorgungsanlage stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, sofern eine entsprechende Berechtigung besteht, auch den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Art. 7 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder besitzen

1. Hauskehricht und biogene Abfälle sowie Sperrgut (bis 150x60x40cm und/oder 25 Kg) sind über die von der Gemeinde organisierten Abfahren zu entsorgen. Sperrige Gegenstände wie Skis, Möbel, Teppiche usw. können zur Entsorgungsstelle gebracht oder beim Kauf einer vergleichbaren Ware den Herstellern bzw. den Händlern zurückgegeben werden.
2. Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und der Entsorgungsstelle oder Separatabfahren zuzuführen, sofern sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
3. Die Entsorgungsstelle an der Neuwisstrasse darf nur zu den angegebenen Öffnungszeiten benützt werden. Sie dient ausschliesslich der Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse. Missbräuchliche Ablagerungen sind verboten.
4. Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden Personen oder Eigentümer übertragen. Diese können auch ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie artgerecht zu entsorgen.

5. Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.
6. Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder besitzen, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgebenden Bestimmungen zuzuführen.
7. Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder besitzen, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgebenden Bestimmungen zuzuführen.

Sonderabfälle aus Haushalten sind einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme der entsprechender Sonderabfälle verfügt.
8. Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder vorübergehend zu deponieren. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle wie Kaugummi, Bonbon- oder Essensverpackungen, Aludosen, Plastikflaschen, Taschentücher, Papier, Zigarettenstummel usw. auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuerwerfen oder liegen zu lassen (Littering).
9. Öffentliche Abfallbehälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechsäcken oder anderen Abfällen benützt werden.
10. Mit Personen, die Abfälle verursachen oder besitzen, kann die Gemeinde im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vertragliche Lösungen vereinbaren.
11. Bei Veranstaltungen können die Veranstalter zum Einsammeln der Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.
12. Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.
13. Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen, Cheminées oder anderen Feuerstellen zu verbrennen. Das Verbrennen von unbehandelten, trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen wird durch die Polizeiverordnung der Gemeinde geregelt.
14. Das Verbrennen von Pflanzen, die wegen Krankheit oder Schädlingsbefall vernichtet werden müssen, ist entsprechend den Vorgaben der zuständigen Stellen in bewohnten und unbewohnten Gebieten erlaubt.
15. In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur naturbelassenes, trockenes Holz verbrannt werden. Verleimtes, bemaltes, beschichtetes oder anderweitig behandeltes Holz (Möbel, Sperrholzplatten usw.) ist als Sperrgut zu entsorgen.

16. Liegenschaften mit fünf und mehr Wohneinheiten oder Kleinbetriebe sind verpflichtet, einen Container für gebührenpflichtige Kehrachtsäcke bereitzustellen. Die Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch vollständig schliessen lässt. Die Behältnisse sind zudem sauber und in technisch einwandfreiem Zustand zu halten. Andernfalls werden sie markiert und im Wiederholungsfall zurückgewiesen.

III. Gebühren

Art. 8 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

1. Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den verursachenden Personen und Betrieben überbunden.
2. Anfallende Kosten für das Einsammeln und die Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. Abfälle aus öffentlichen Abfallbehältern, Littering-Abfälle, illegal abgelagerte Siedlungsabfälle) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 9 Volumen- bzw. stückzahlabhängige Gebühren

1. Für die Abfallsammlung und -behandlung von Kehracht aus Haushalten und Kleinbetrieben werden volumenabhängige Gebühren erhoben.
2. Für die Entsorgung von Kehracht aus Betrieben sind Containermarken zu lösen.
3. Die Gebühren gemäss Ziff. 1 und 2 decken zusammen mit der Grundgebühr und den Abgaben in der Entsorgungsstelle den Aufwand für die Einsammlung, Abfuhr und Verwertung sowie die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Entsorgungsanlage.
4. Für besondere Sammlungen kann der Gemeinderat eine spezielle Gebühr erheben.

Art. 10 Grundgebühr

1. Zusätzlich zu den volumenabhängigen Gebühren gemäss Art. 9 wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 9 nicht gedeckt werden sowie den Aufwand für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

2. Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit bzw. Betrieb.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei den Eigentümern der Liegenschaften.
4. Die für die Festlegung und Ausgestaltung der Gebühren massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.

Art. 11 Gebührenerhebung

1. Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.
2. Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 % pro Jahr verrechnet.

IV. Kontrolle

Art. 12 Kontrolle

1. Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt worden sind.
2. Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Art. 14 Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Bau-
direktion.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens
dieser Abfallverordnung.
3. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 19.
November 1991 aufgehoben.

Genehmigung

Die vorstehende Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Stadel wird an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2008 genehmigt.

FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Peter Bernhard

Der Gemeindeschreiber: Richard Kälin

Von der Baudirektion des Kantons Zürich am genehmigt.